



Erläuterungen und praktische Anwendung

Landesgesetz vom 18. Dezember 2002, Nr. 15 Vereinheitlichter Text über die Ordnung der Feuerwehr- und Zivilschutzdienste.

1. Erläuterungen

Am 01. Jänner 2003 ist das Landesgesetz Nr. 15/2002 über den Feuerwehr- und Zivilschutzdienst in Kraft getreten.

Das Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt vom 31.12.2002, in dem es veröffentlicht wurde liegt diesem Schreiben bei.

In diesem Gesetz wird auf Grund des Sonderstatuts der Region der Zivilschutz- und Feuerwehrdienst in Südtirol geregelt.

Es ist unterteilt in 4 Titel:

I. Titel – Allgemeine Vorschriften: Gegenstand, Anwendungsbereich, Organisation

II. Titel – Zivilschutzdienst

Der Zivilschutzdienst ist in der praktischen Ausrichtung (mit Ergänzungen) geregelt wie bereits im Zivilschutzprogramm zwischen Regierungskommissar und Landeshauptmann vom 25. März 1991.

Somit ändert sich in diesem Bereich für die Feuerwehren nichts Wesentliches.

Sie sind nach wie vor ein wesentlicher operativer und flächendeckender Teil für den Zivilschutz im Lande.

III. Titel – Feuerwehrdienst

I. Abschnitt: Es wird ein Sonderbetrieb für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste errichtet. Dieser nimmt im wesentlichen die bisherigen Aufgaben der Landesfeuerwehrekasse wahr. Für die Freiwilligen Feuerwehren: Unfall- und Haftpflichtversicherung, Finanzierungen usw.

II. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über den Feuerwehrdienst:

Strukturen und Aufgaben, Einsätze, Einsatzleitung, Haftung, Uniformierung ...

III. Abschnitt: Vorschriften über die Berufsfeuerwehr.

IV. Abschnitt: Vorschriften über die Freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände.

Dieser Abschnitt regelt die Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit der Feuerwehrleute; die Eigenverantwortung für die Ausübung des Dienstes; die Zuständigkeiten und Pflichten der Gemeinden für den Dienst im Gemeindegebiet; die Funktion des Kommandanten; die Entschädigung für Unfälle im Dienst; die Gewährung von Landesbeiträgen; die Bezirksverbände und den Landesverband.

V. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren

VI. Abschnitt: Landesfeuerweherschule

Führung durch den Landesfeuerwehrverband.

IV. Titel – Schlussbestimmungen

Der gesamte Feuerwehrdienst ist also im III. Titel dieses Gesetzes geregelt.

In den Grundzügen folgt dieses Landesgesetz dem regionalen Feuerwehrgesetz von 1954, allerdings mit einigen wesentlichen Anpassungen an die heutigen



Gegebenheiten und an die Entwicklung der letzten 20 Jahre. Ohne auf Einzelheiten einzugehen sei hier abschließend das Wesentliche erwähnt:

Die Freiwilligen Feuerwehren haben in den vergangenen Jahrzehnten durch ihre hochqualifizierten Leistungen und ihren unbedingten persönlichen Einsatz gezeigt, dass sie diesen unentbehrlichen Dienst flächendeckend gewährleisten können.

Der Gesetzgeber hat nun mit diesem Gesetz diese Tatsache in echter Subsidiarität gewürdigt, indem er den Feuerwehren die volle Verantwortung für die Ausübung des Dienstes übertragen hat.

In diesem Zusammenhang muss aber auch noch gesagt werden, dass die Feuerwehren niemals ihre heutige Schlagkraft hätten, ohne die starke Mitfinanzierung der Ausrüstung durch die Bevölkerung.

Zum Schluss möchte ich stellvertretend für alle, die nun einige Jahre an der Ausarbeitung dieses Gesetzes mitgearbeitet haben besonders Herrn Landeshauptmann Dr. Luis Durnwalder danken, der unsere Vorschläge mitgetragen und das Gesetz eingebracht hat.

2. Praktische Anwendung des Landesgesetzes 15/2002

Grundsätzlich läuft für die Freiwilligen Feuerwehren der Dienst unverändert weiter:

- Die Aufgaben und Kompetenzen sind dieselben geblieben.
- Das Statut von 1983 wird ohne Abstriche angewendet bis zum Erlass des neuen Statutes gemäß Art. 47.4 für die Freiwilligen Feuerwehren und gemäß Art. 53.2 für die Bezirksverbände und den Landesverband.
Es ist abzusehen, dass es diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen geben wird, nachdem die innere Organisation doch ziemlich gut geregelt ist.
Sollten Änderungsvorschläge sein, so bitten wir, diese in schriftlicher Form bis spätestens 10. März 2003 beim Landesverband zu hinterlegen.
- Versicherungen im Dienst, Unfall und Haftpflicht:
Alle Formalitäten sind wie bisher auf demselben Dienstweg und mit denselben vorhandenen Formularen zu erledigen.
Die Entschädigungen bleiben in der Höhe wie bisher aufrecht.
- Versicherung KFZ:
Bleibt unverändert aufrecht.
Formalitäten und Formulare wie bisher.
- Rechnungswesen:
Es wird weitergeführt wie bisher unter Verwendung der bisherigen Formulare für Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung.
Sollten sich in diesem Bereich kleine formale Änderungen (sicher nichts Wesentliches) ergeben, so wird das rechtzeitig mitgeteilt.
- Außerordentliche Landesbeiträge:



Die Anträge werden in der bisherigen Form und gemäß den bisher gültigen Kriterien in Absprache mit den Bezirksverbänden verfasst und eingereicht. Es werden dazu die bisherigen Formulare Mod. B/2001 verwendet.

- Ordentliche Landesbeiträge:

Mit Art. 50.5 werden die ordentlichen Landesbeiträge (Fixbeitrag und Kopfquote) an die Freiwilligen Feuerwehren abgeschafft. Dafür werden die Gemeinden verpflichtet, die ordentlichen Ausgaben, welche die ordentlichen Einnahmen übersteigen abzudecken, da ja der Feuerwehrdienst ein Gemeindedienst ist. Es handelt sich hierbei um einen durchschnittlichen Betrag je Feuerwehr von rund 500,00.- €

Nachdem die Haushaltsvoranschläge bereits 2002 erstellt und von den Gemeinden genehmigt wurden, auch unter Berücksichtigung obiger Einnahme, werden wir dem Verwaltungsrat des Sonderbetriebes (= ex Landesfeuerwehrkasse) vorschlagen, diesen Beitrag heuer noch auszuzahlen. Allerdings wissen wird nicht, ob das rechtlich möglich ist.

Der ordentliche Beitrag, den die Bezirkshauptorte bisher für die Instandhaltung der Stützpunktgeräte erhalten haben, wird gemäß Art. 52.1 c) zugewiesen. Allerdings muss dafür erst der Betrag je Stützpunktgerät ermittelt und festgelegt werden.

Vilpian, im Jänner 2003

Der Landesfeuerwehrpräsident

Dipl.-Ing. Christoph Sternbach

